

Förderrichtlinie

**Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kinder-
und Jugendsports und des Breitensports im Landkreis
Rostock**



Der Landrat

Am Wall 3 - 5

18273 Güstrow

www.landkreis-rostock.de

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Rostock setzt sich zur Aufgabe den Breitensport im Kreisgebiet zu unterstützen und insbesondere den Erhalt und die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Rostock zu fördern. Ziel ist es dabei, die Region als Sportregion weiterzuentwickeln, die bestehenden Strukturen sowie die Vereins- und Verbandsarbeit des Sports zu stärken, das ehrenamtliche Engagement im Sport zu stabilisieren und die Zusammenarbeit der Sportorganisation zu sichern.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des in Mecklenburg - Vorpommern geltenden Haushaltsrechts und der vom Kreistag und seiner Ausschüsse gefassten Beschlüsse. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg – Vorpommern sowie das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern in jeweils aktueller Fassung und die Allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock bilden den rechtlichen Rahmen.

Die Förderung des Kinder- und Jugendsports erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 Nr. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Rostock aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeine Sportförderung (Breitensport)

2.1.1 Förderung für den Kreissportbund

Zweck der Gewährung einer Zuwendung ist die Förderung der Personalkosten für fachlich geeignetes Personal mit entsprechender Qualifikation für die Geschäftsstelle des Kreissportbundes des Landkreises Rostock auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen dem Landkreis Rostock und dem Kreissportbund zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- Informations- und Beratungstätigkeit für Sportvereine des Landkreises Rostock mit dem Ziel der Sport- und Mitgliederentwicklung,
- Organisation und Unterstützung von Sport-, Spiel- und Bewegungsangeboten im Landkreis Rostock,
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen wie zum Beispiel der außerschulischen Jugendbildung, Sport- und Spielfeste, Ferienfreizeiten, internationale Jugendarbeit, innovative Projekte sowie Großsportveranstaltungen (u.a. Kreiskinder- und Jugendsportspiele des Landkreises Rostock),
- Organisation und Durchführung bedarfsgerechter Aus- und Fortbildung für hauptamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige,
- Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren des Sports und Unterstützung des Ehrenamtes.

Die Vorgaben des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Qualifikation der Beschäftigten sind maßgebend.

2.1.2 Förderung der jährlichen Sportlerehrung im Landkreis Rostock

Der Landkreis Rostock beteiligt sich an der jährlichen Ehrung herausragender sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um den Sport im Landkreis Rostock.

2.1.3 Förderung für hauptamtliche Vereinssportlehrer

Der Landkreis Rostock gewährt Zuwendungen für die Bezuschussung von Personalkosten für fachlich geeignetes Personal mit entsprechender Qualifikation für hauptamtlich beschäftigte Vereinssportlehrer im Kinder- und Jugendsport sowie Breitensport.

Zu den grundlegenden Aufgaben der hauptamtlich tätigen Vereinssportlehrer, die gewährleistet sein müssen, zählen:

- die Erarbeitung und praktische Durchführung von Sport-, Spiel- und Bewegungsprogrammen sowie eine am jungen Menschen orientierte interessengerechte Sportarbeit (u.a. Trendsport)
- die Organisation, Durchführung und Koordinierung von Aufgaben der sportlichen Arbeit des Sportvereins, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich und
- die Gewinnung und Betreuung von ehrenamtlichen Übungsleitern und Übungsleiterinnen sowie eine enge Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteuren vor Ort.

Die Vorgaben des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Qualifikation der Beschäftigten sind maßgebend.

2.2 Förderung des Kinder- und Jugendsports

Alle Projekte haben die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung zu fördern, § 9 SGB VIII.

2.2.1 Förderung der kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen

Mit dieser Förderung wird insbesondere bezweckt:

- dass allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von individuellen oder sozialen Benachteiligungen, ermöglicht wird, sich in Verein sportlich zu betätigen,
- dass das Interesse der Kinder und Jugendlichen für Sport gefördert wird, sie ihre persönlichen Begabungen und das Verständnis für eine gesunde Lebensweise entdecken können und
- dass die in den Vereinen tätigen Übungsleiter in ihrem ehrenamtlichen Engagement unterstützt werden können.

2.2.2 Förderung von Projekten des Kreissportbundes und seiner Mitgliedsvereine

Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie ist ein zielgerichtetes, einmaliges und zeitlich begrenztes Vorhaben, welches sich von dem regelmäßig laufenden Spiel- und Wettkampfbetrieb abgrenzt.

Förderfähig sind Projekte für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mit dieser Förderung wird insbesondere bezweckt, Kindern und Jugendlichen unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Sportverein Angebote zu unterbreiten, die sich vorrangig an folgenden Zielen orientieren:

- Förderung des (frühkindlichen) Interesses für den Bereich des Sports, Entdecken der persönlichen sportlichen Begabung sowie Verständnis für eine gesunde Lebensweise,
- Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Nationalitäten,
- Integration von Kindern und Jugendlichen mit individuellen Einschränkungen (z.B. körperliche, geistige Behinderung),
- Entwicklung des Interesses an Trendsportarten,
- Interesse an gemeinsamer Freizeitgestaltung im Rahmen der generationsübergreifenden Kind- und Jugendarbeit,
- Stärkung der Teambildung in der Kinder- und Jugendgruppe durch Ferienaktivitäten,
- Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten bieten, dass sie über den laufenden Spiel- und Wettkampfbetrieb hinaus ihre sportlichen Talente entfalten können und Anerkennung für ihre Leistungen erhalten.

2.2.2.1 Förderung der sportorientierten Kinder- und Jugenderholung

Gefördert werden Kinder- und Jugendfahrten sowie Ferienaktionen. Vorrangig werden Gruppenaktivitäten unterstützt, welche unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft den offenen Zugang von Kindern und Jugendlichen des Landkreises Rostock gewährleisten.

Die Zusammensetzung der Gruppen muss mindestens 6 Kinder/Jugendliche aus dem Landkreis Rostock umfassen und die Projektdauer in der Regel 5 Tage nicht überschreiten.

2.2.2.2 Einzelprojekte

Gefördert werden Einzelprojekte im Kinder- und Jugendsport, auf dem Gebiet des Landkreises Rostock, bzw. mit Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Rostock. Die Angebote müssen offen gestaltet und zugänglich für alle Kinder und Jugendlichen sein, unabhängig einer Mitgliedschaft in einem Sportverein.

3. Voraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Antragstellern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Sind für das beantragte Vorhaben auch Zuwendungen nach anderen Förderprogrammen, insbesondere der Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern möglich, so sind dortige Anträge vorrangig zu stellen. Nicht gewährte Zuwendungen aus Mitteln des Landes oder anderer Institutionen, welche insbesondere für den Sport vorgesehen sind, aufgrund fehlender Antragstellung durch den Vorhabenträger, werden nicht durch Kreismittel ersetzt.

Die entsprechenden Anträge bei anderen Institutionen sind dem Antrag auf Kreismittel in Kopie beizufügen, ggfs. vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nachzureichen, um eine zeitnahe Koordinierung der beantragten Zuwendungen zu gewährleisten und mögliche Nachteile durch unzulässige Mischfinanzierungen für den Zuwendungsempfänger auszuschließen.

3.2

Antragsberechtigt sind ausschließlich Vereine die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Antragsteller hat seinen Sitz im Landkreis Rostock,
- der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit liegt vor,
- der Antragsteller ist Mitglied im Kreissportbund Landkreis Rostock e.V.
- die Gesamtfinanzierung des Fördergegenstandes ist gesichert,
- für den beantragten Zuwendungszweck werden keine Mittel anderer Stellen des Landkreises Rostock in Anspruch genommen.

Insbesondere mit dem Bereich des Kinder- und Jugendsports beauftragte Personen haben die im Rahmen des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen erforderliche persönliche Eignung zu erfüllen. Dies ist durch den KSB und die Vereine sicherzustellen und gegebenenfalls gegenüber dem Landkreis Rostock nachzuweisen. Auf die rechtlichen Normen des SGB VIII, hier insbesondere die §§ 8a und 8b sowie 72a i.V.m. § 30aBZRG, des Jugendschutzgesetzes sowie des Bundeskinderschutzgesetzes wird Bezug genommen.

3.3

Von einer Förderung generell ausgeschlossen sind:

Finanzielle Aufwendungen des Antragstellers für

- Trainer und Trainerinnen und andere Sportfachkräfte, die im Bereich des professionellen Sports arbeiten,
- Berufssportler,
- ausschließlich auf Gewinn ausgerichtete sportliche Veranstaltungen,
- Veranstaltungen an Schulen im Rahmen von Ganztagsangeboten,
- Vereinsjubiläen,
- traditionelle Feste, welche nicht ausdrücklich sportlichen Charakter tragen,
- Veranstaltungen, deren Anliegen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- Baumaßnahmen,
- Werterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten,
- allgemeine Betriebs- und Unterhaltungskosten der Sportstätten (z.B. Strom, Versicherungsbeiträge, Wasser, Abschreibungen u.a.)
- Anschaffungen/Investitionen über 800,00 EUR ohne MwSt.,
- allgemeine Beiträge (bspw. Mitgliedsbeiträge an den KSB, LSB sonstige Vereine und Verbände),
- Spielerprämien und Ausgaben für vereinsinterne Ehrungen von Sportlern und Sportlerinnen,
- Sportbekleidung und Sportschuhe, welche durch Sponsoren finanziert werden und vereinsinterne Werbemittel (z.B. Banner, Wimpel u.a.).

3.4

Eine Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn auch Landeszuwendungen für Beschäftigungsentgelte über den Landessportbund beim jeweils zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg – Vorpommern beantragt wurden. Nicht gewährte Zuwendungen aus Landesmitteln aufgrund fehlender Antragstellung gehen zulasten des Antragstellenden. Eine Zuwendungsgewährung aus Kreismitteln ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die entsprechenden Nachweise sind mit der Antragstellung zu erbringen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2. ist der Kreissportbund des Landkreises Rostock.

Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1.3 sind die Vereine, bei denen die Vereinssportlehrer beschäftigt sind.

Zuwendungsempfänger nach Ziffer und 2.2 sind die Sportvereine.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Allgemeine Sportförderung

5.1.1

Zuwendungen nach Ziffer 2.1.1 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung (bis zu einem Höchstbetrag) gewährt.

Förderfähig sind demnach:

Für die Geschäftsführung

- 1 Personalstelle, tatsächliche Besetzung mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt
- max. 40 h / Wo, bei geringerer wöchentlicher Arbeitszeit entsprechende prozentuale Anpassung
 - o anerkannte Vergütungen bis zur Entgeltgruppe TVÖD E 11 Stufe 6, bzw. TV-L E 11 Stufe 6,
- bezüglich der Eingruppierung und Vergütungsgrenzen gelten die Bestimmungen des TV-L, sofern auch eine Zuwendung aus Landesmitteln gewährt wird,
- Förderhöhe
 - o bis zu 1.500,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Monat/Stelle,
 - o bis zu 18.000,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle - es gilt das Besserstellungsverbot
 - o

Für Vereinsberatung, Breitensport

- je Personalstelle, tatsächliche Besetzung mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt
- max. 40 h/ Wo, bei geringerer wöchentlicher Arbeitszeit entsprechende prozentuale Anpassung
 - o anerkannte Vergütung bis zur Entgeltgruppe TVÖD E 11 Stufe 6, bzw. TV-L E 11 Stufe 6,
- bezüglich der Eingruppierung und Mindest- und Höchstvergütungsgrenzen gelten die Bestimmungen des TV-L, sofern auch eine Zuwendung aus Landesmitteln gewährt wird,
- Förderhöhe
 - o bis zu 1.500,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Monat/Stelle
 - o bis zu 18.000,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle,
- es gilt das Besserstellungsverbot
-

Für Vereinsberatung, Kinder- und Jugendsport

- je Personalstelle, tatsächliche Besetzung mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt
- max. 40 h/ Wo, bei geringerer wöchentlicher Arbeitszeit entsprechende prozentuale Anpassung
 - o anerkannte Vergütung bis zur Entgeltgruppe TVÖD E 10 Stufe 6, bzw. TV-L E 10 Stufe 6,
- bezüglich der Eingruppierung und Mindest- und Höchstvergütungsgrenzen gelten die Bestimmungen des TV-L, sofern auch eine Zuwendung aus Landesmitteln gewährt wird,
- Förderhöhe
 - o bis zu 1.166,66 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Monat/Stelle
 - o bis zu 14.000,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle
- es gilt das Besserstellungsverbot

5.1.2

Zuwendungen nach Ziffer 2.1.2 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal bis zum Höchstbetrag von 3.500,00 EUR pro Jahr gewährt.

Die Zuwendung ist einzusetzen für:

- Ausgaben für die Ehrenveranstaltung (Verpflegung ohne Alkohol, Mieten)
- Ausgaben für Urkunden, Medaillen u.ä.
- Ausgaben für Präsente (z.B. Blumensträuße, Gutscheine bis 70,00 EUR pro Person)

5.1.3

Zuwendungen nach Ziffer 2.1.3 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung (bis zu einem Höchstbetrag) gewährt.

Vereinsportlehrer

- je Personalstelle, tatsächliche Besetzung mit begründetem Anspruch auf Beschäftigungsentgelt
- max. 40 h/ Wo, bei geringerer wöchentlicher Arbeitszeit entsprechende prozentuale Anpassung
 - o anerkannte Vergütung bis zur Entgeltgruppe TVÖD E 11 Stufe 6, bzw. TV-L E 11 Stufe 6,
- bezüglich der Eingruppierung und Mindest- und Höchstvergütungsgrenzen gelten die Bestimmungen des TV-L, sofern auch eine Zuwendung aus Landesmitteln gewährt wird,
- Förderhöhe
 - o bis zu 500,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Monat/Stelle
 - o bis zu 6.000,00 EUR / Arbeitgeberbruttokosten/Jahr/Stelle
- es gilt das Besserstellungsverbot

5.2. Kinder- und Jugendsport

5.2.1

Zuwendungen nach Ziffer 2.2.1 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe bis zu 25,00 EUR pro Kind/Jugendlicher pro Jahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.

Maßgeblich für die Ermittlung des Gesamtzuschusses ist der Mitgliederbestand nach der jährlichen Online-Bestandserhebung des Landessportbundes Mecklenburg – Vorpommern e.V. (VerMiNet) zum Stichtag 15.01. des Folgejahres.

Förderfähige Ausgaben hiervon sind:

- Aufwendungen für den Erwerb und die Verlängerung von DOSB-Lizenzen der Übungsleiter,
- Entschädigungen pro Übungsleiter, wenn sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich und regelmäßig mindestens 1 h/ Woche ausüben, bis max. 4,00 EUR pro Übungsstunde (1 h),
- Arbeits- und Sportmaterial
- Sportgeräte und Ausstattung bis 800,00 EUR ohne MwSt., (z.B Schränke zur Aufbewahrung von Sportkleidung, Sport-, Arbeits- und Spielmaterial),
- Mieten und Gebühren für die Nutzung von Geräten und von nicht vereinseigenen Sportstätten und Einrichtungen
- Sportbekleidung (ausgenommen Sportschuhe) für die Kinder- und Jugendgruppen ausschließlich mit Beflockung des Vereinsnamens,
- Aufwandsentschädigung pro Kampf- und Schiedsrichter maximal in Höhe von 15,00 EUR pro Tag,
- Start- und Meldegebühren für die Teilnahme an Wettkämpfen / Turnieren im Kinder- und Jugendsport,
- Fahrtkosten für den Transport von Wettkampfteilnehmern zu Wettkämpfen / Turnieren im Kinder- und Jugendsport nach den Maßgaben des geltenden Landesreisekostengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (der erhöhte Fahrtkostensatz gilt nur bei Vorliegen triftiger Gründe)

5.2.2

Zuwendungen nach Ziffer 2.2.2.1 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Das jeweilige Projekt kann mit bis zu 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer, einschließlich Leitungs- und Betreuungspersonal (Schlüssel in der Regel 1:10) gefördert werden, max. jedoch in der Regel bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR. Der An- und Abreisetag zählt als ein Tag.

Förderfähige Ausgaben hiervon sind:

- Fahrtkosten nach den Maßgaben des jeweils aktuell geltenden Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vorrang Nutzung des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ggfs. Begründung bei Inanspruchnahme des nicht kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels)
- Verpflegungskosten
- Unterkunftskosten
- Aufwandsentschädigungen / Honorare für Kampf- und Schiedsrichter, für die medizinische Sicherstellung, für Spezialkräfte und Organisatoren bis zu 15,00 EUR pro Tag und Person,
- Ausgaben für Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale, Kleinpreise,
- Mieten und Nutzungsgebühren im Rahmen des Projektes, soweit es sich nicht um solche für vereinseigene Sportstätten und Einrichtungen handelt,
- Arbeits- und Spielmaterial (projektbezogen),
- Eintrittsgelder für den Besuch von Einrichtungen mit Bezug zum Sport (z.B. Schwimmbäder, Kletterwald),
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bis zu 15,00 EUR pro Tag und Person,
- Material für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate).

5.2. 3

Zuwendungen nach Ziffer 2.2.2.2 dieser Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 EUR gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung von mehr als 1.000,00 EUR, jedoch unter Beibehaltung der Förderquote von 50 %, gewährt werden. Dieser Bedarf ist mit Antragstellung anzuzeigen und zu begründen. Aus der einmaligen Gewährung einer höheren Förderung kann kein Anspruch auf nachfolgende Förderung abgeleitet werden. Förderfähige Ausgaben hiervon sind:

- Fahrtkosten nach den Maßgaben des jeweils aktuell geltenden Landesreisekostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vorrang Nutzung des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, ggfs. Begründung bei Inanspruchnahme des nicht kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels)
- Verpflegungskosten bis max. 5,00 € pro Tag und Person
- Unterkunftskosten bis max. 10,00 € pro Tag und Person
- Aufwandsentschädigungen / Honorare für Kampf- und Schiedsrichter, für die medizinische Sicherstellung, für Spezialkräfte und Organisatoren bis zu 15,00 EUR pro Tag und Person,
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bis zu 15,00 EUR pro Tag und Person,
- Mietkosten und Nutzungsgebühren im Rahmen des Projektes, soweit es sich nicht um solche für vereinseigene Sportstätten und Einrichtungen handelt,
- Arbeits- und Spielmaterial (projektbezogen)
- Ausgaben für Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale, Kleinpreise,
- Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate).

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock zzgl. der zum Bestandteil des Zuwendungsbescheide gemachten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.1 Antragstellung

6.1.1

Generell bedarf es eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie. Die Schriftform ist mit handschriftlicher Unterzeichnung des ausgefüllten Antragsformulars erfüllt.

Die Antragsunterlagen sind formgebunden und stehen auf der Internetseite des Landkreises Rostock zur Verfügung.

Anträgen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.3 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Arbeitsvertrag,
- Qualifikationsnachweise,
- Förderzusagen/- bescheide von anderen Stellen.

Die Vorlage weiterer Unterlagen behält sich der Landkreis Rostock vor.

6.1.2

Anträge nach **Ziffer 2.1.** dieser Richtlinie sind bis zum **30.10. des Vorjahres,**

Anträge nach **Ziffer 2.2.1** dieser Richtlinie sind bis zum **15.12. des Vorjahres,**

Anträge nach **Ziffer 2.2.2** dieser Richtlinie sind **bis 6 Wochen vor Projektbeginn**

beim Landkreis Rostock, Amt für Jugend und Familie, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid durch den Landkreis Rostock, Amt für Jugend und Familie. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf formlosen Antrag des Zuwendungsempfängers den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für unbedenklich erklären.

Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen nach den Ziffern 2.1.1, 2.1.3 sowie 2.2.1 dieser Richtlinie. Zur Sicherstellung der Arbeit der Geschäftsstelle des Kreissportbundes und der hauptamtlich tätigen Vereinssportlehrer sowie des kontinuierlichen Übungsbetriebs und des Kinder- und Jugendsports gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn regelmäßig als genehmigt und muss nicht gesondert beantragt werden. Der Zeitpunkt des Beginns muss nach der Antragstellung liegen. Das schließt den Abschluss von Verträgen mit ein. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung und/ oder eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht.

Voraussetzung für die Antragstellung der Personalkosten ist die tatsächliche Besetzung und dem sich hieraus ergebenden Beschäftigungsentgeltanspruchs des/der Stelleninhabers*in, bzw. ist die Antragstellung ausschließlich für den Zeitraum der tatsächlichen Stellenbesetzung und dem sich hieraus ergebenden Beschäftigungsentgeltanspruchs des/der Stelleninhabers*in zulässig.

Bewilligungen können nur entsprechend der Reihenfolge des Posteingangs im Landkreis Rostock und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel erteilt werden.

Als Posteingang gilt der Posteingangsstempel des Landkreises Rostock auf dem schriftlichen Antragsformular. Vorab eingereichte Anträge per Email oder Fax gelten lediglich als Information.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Durch den Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft vor Ablauf der regulären Frist durch Erklärung des Verzichts auf Rechtsmittel herbeigeführt werden. Diese Erklärung ist in schriftlicher Form durch den Zuwendungsempfänger abzugeben (in der Regel „Rechtsbehelfsverzicht“ Anlage 1 des Zuwendungsbescheides).

Die Auszahlungen sind nach dem Muster „Mittelanforderung“ (Anlage 2 des Zuwendungsbescheides) zu beantragen. Zur Mittelanforderung sind grundsätzlich die im Zuwendungsbescheid bestimmten Unterlagen beizufügen.

Die Mittelanforderung gilt erst mit Vorlage der vollständigen Unterlagen als eingereicht.

Die Auszahlung erfolgt nur auf ein Vereinskonto.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in der im Zuwendungsbescheid geforderten Form zu erbringen.

Welche Unterlagen zum Verwendungsnachweis vorzulegen sind ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

Der Verwendungsnachweis über gewährte Förderungen nach **Ziffer 2.1. sowie 2.2.1** dieser Richtlinie ist im Amt für Jugend und Familie **bis zum 30.04. des Folgejahres** einzureichen.

Der Verwendungsnachweis über gewährte Zuwendungen nach **Ziffer 2.2.2** dieser Richtlinie ist **bis spätestens 6 Wochen** nach Projektende im Amt für Jugend und Familie des Landkreises Rostock einzureichen.

Erfolgt der Nachweis nicht rechtzeitig oder entspricht die Verwendung nicht dem Zweck der beantragten Maßnahme, behält sich der Landkreis Rostock den Widerruf und die Rückforderung der Zuwendung vor.

7. Prüfungen

Der Landkreis Rostock behält sich vor jährlich mindestens 10 %, mindestens jedoch 5 der Fördervorhaben einer vertieften Prüfung im Verwendungsnachweisverfahren zu unterziehen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Stichprobenverfahren.

Unter diese fallen insbesondere:

- Erstbewilligungen an Zuwendungsempfänger, die bislang noch keine Zuwendung im Bereich des Sports durch den Landkreis Rostock erhalten haben
- Folgebewilligungen, denen mindestens 2 Zuwendungen in den vorangegangenen 2 Jahren bewilligt wurden

Ziel der vertieften Prüfung ist es festzustellen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie, einschließlich ihrer Anlagen, tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports im Landkreis Rostock vom 01.01.2021 außer Kraft.

Güstrow, 30.11.2021
Ort, Datum

Stephan Meyer
1. Stellvertreter des Landrates

Sebastian Constien
Landrat

